



Organisationsreglement (OgR)

**für den
Gemeindeverband Abwasseranlagen
Simmental / ARNI**

An der Delegiertenversammlung vom 17. Juni 2021 genehmigte Version.

Organisationsreglement

1. Der Verband und seine Aufgaben

Gemeindeverband	<p>Art. 1 ¹ Unter dem Namen "Gemeindeverband Abwasseranlagen Simmental/ARNI", im folgenden Verband genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinn des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p>² Der Sitz des Verbandes ist in der Gemeinde, die mit der Rechnungsführung beauftragt ist.</p>
Zweck	<p>Art. 2 ¹ Der Verband baut, betreibt und unterhält im Auftrag der Verbandsgemeinden Anlagen zur Ableitung von kommunalem, gewerblichem und industriellem Abwasser sowie Regenabwasser.</p> <p>² Er nimmt alle Aufgaben wahr, die im Zusammenhang mit der Abwasserreinigung anfallen und nicht an den Gemeindeverband ARA Thunersee abgetreten sind.</p> <p>³ Er setzt den Generellen Entwässerungsplan GEP als Planungs- und Unterhaltsinstrument für die Siedlungsentwässerung ein.</p> <p>⁴ Er kann, gegen Verrechnung, in den Verbandsgemeinden auch den Unterhalt der Gemeindeabwasseranlagen übernehmen.</p>
Grundsätze der Aufgabenerfüllung	<p>Art. 3 ¹ Der Verband achtet auf den Schutz und die Erhaltung einer gesunden Umwelt und auf einen wirkungsvollen Einsatz der Mittel.</p> <p>² Er arbeitet mit Dritten zusammen, wenn er seine Aufgaben dadurch wirkungsvoller erfüllen kann.</p> <p>³ Er beachtet in allen Fällen die massgebenden Vorschriften des übergeordneten Rechts.</p>
Information	<p>Art. 4 Der Verband informiert transparent über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben sowie alle Vorkommnisse, welche für die Gemeinden und die Bevölkerung von Bedeutung sind.</p>
Mitteilungen	<p>Art. 5 ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden und die Öffentlichkeit erfolgen in der Regel schriftlich.</p> <p>² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im offiziellen Publikationsorgan der Verbandsgemeinden.</p>

2. Mitgliedschaft

Mitglieder	<p>Art. 6 Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Diemtigen, Erlenbach, Därstetten, Oberwil und Boltigen; nachfolgend Verbandsgemeinden genannt.</p>
------------	---

Pflichten der Verbandsge- meinden	<p>Art. 7 ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben und für die Berechnung der Gemeindebeiträge benötigt.</p> <p>² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen und hat das Recht auf Zutritt zu gemeindeeigenen Anlagen für die Abwasserentsorgung.</p> <p>³ Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben, namentlich dadurch, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die gemeindeeigenen Anlagen in einwandfreiem Zustand erhalten; b) Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen beeinträchtigen könnten, umgehend beheben; c) nur Abwasser ableiten, die für die Verbandsanlagen und deren Betrieb unschädlich oder nicht störend sind; d) noch bestehende Hauskläranlagen überwachen und dafür sorgen, dass diese beim Anschluss der betreffenden Liegenschaft an die Kanalisation ausgeschaltet sind; e) dem Verband wesentliche Änderungen der Anlagen oder der Menge und Zusammensetzung des Abwassers melden. <p>⁴ Die Nachführung der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) erfolgt für die privaten und kommunalen Anlagen. Dies beinhaltet auch gemeinsame Reinigungs- und Kanalfertigstellungsetappen von Gemeinde- und Verbandsleitungen.</p>
Beitritt	<p>Art. 8 Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen. Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen an.</p>
Austritt	<p>Art. 9 ¹ Eine Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf Ende des Kalenderjahres aus dem Verband austreten, wenn die austrittswillige Gemeinde zur Zeit des Austritts alle Verpflichtungen gegenüber dem Verband erfüllt hat.</p> <p>² Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge oder auf einen Anteil am Verbandsvermögen.</p>

3. Organisation

3.1. Allgemeines

Organe	<p>Art. 10 Organe des Verbandes sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verbandsgemeinden; b) Delegiertenversammlung; c) Vorstand; d) Kommissionen, soweit sie entscheidungsbefugt sind; e) Revisionsstelle; f) das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal.
Wählbarkeit	<p>Art. 11 Wählbar sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) als Delegierte, für das Präsidium und als Vorstandsmitglieder: Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden; b) die Kommissionen: Alle in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten.

Wahlverfahren	<p>Art. 12 Wahlverfahren für:</p> <p>a) die Delegierten: Diese wählen oder bestimmen die jeweiligen Verbandsgemeinden.</p> <p>b) das Präsidium:</p> <p>¹ Die Verbandsgemeinden werden bei Neu- oder Wiederwahl des Präsidiums möglichst früh, in der Regel drei Monate im Voraus, dazu aufgefordert, Personen für das Amt vorzuschlagen.</p> <p>² Die Vorschläge sind bis 40 Tage vor der Delegiertenversammlung beim ARNI Vorstand einzureichen.</p> <p>³ Liegt nur ein Vorschlag vor, gilt diese Person als still gewählt, sonst findet die Wahl an der Delegiertenversammlung statt (Art. 29¹).</p> <p>c) die Vorstandsmitglieder werden durch die Verbandsgemeinden in den Vorstand delegiert (Art. 32).</p> <p>d) Kommissionen werden vom Vorstand eingesetzt.</p>
Unvereinbarkeit	<p>Art. 13 ¹ Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Delegierte sein.</p> <p>² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.</p> <p>³ Angestellte des Verbandes dürfen keinen weiteren Organen angehören.</p> <p>⁴ Wer mit einem Mitglied des Vorstandes, einer Kommission oder des Personals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Revisionsstelle angehören.</p>
Amtsdauer	<p>Art. 14 ¹ Die Amtsdauer der Delegierten und der Gemeindevertreter im Vorstand bestimmen die jeweiligen Organisationsreglemente der Verbandsgemeinden.</p> <p>² Die Amtsperiode des Präsidiums beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Amtsperioden beginnen 2018, anschliessend alle 4 Jahre.</p> <p>³ Es besteht nur für das Präsidium eine Amtszeitbeschränkung. Es kann für 3 Amtsperioden wiedergewählt werden. Angebrochene Amtsdauern werden nicht angerechnet.</p> <p>⁴ Kommissionen werden nur projektbezogen eingesetzt und nach Vollendung des Projekts wieder aufgelöst.</p>
Ausstand	<p>Art. 15 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.</p> <p>² Ebenfalls ausstandspflichtig sind</p> <p>a) die Verwandten und Verschwägerten gemäss Gemeindegesetz sowie</p> <p>b) die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreterinnen und Vertreter von Personen, deren persönliche Interessen vom Geschäft unmittelbar berührt sind.</p> <p>³ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.</p>

⁴ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Delegiertenversammlung. Delegierte müssen zu Beginn der Behandlung eines Geschäfts allfällige Interessenbindungen im Sinn von Absatz 1 und 2 offenlegen.

Sorgfaltspflichten

Art. 16 ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

3.2. Zuständigkeiten

Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Art. 17 Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a) Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
- b) Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;
- c) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
- d) Finanzanlagenlagen in Immobilien;
- e) Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;
- f) Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;
- g) Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht (massgebend ist der Streitwert);
- h) Entwidmung von Verwaltungsvermögen.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 18 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst das Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 19 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 20 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Abgeordnetenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind.

Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Beiträge Dritter **Art. 21** Beiträge Dritter werden zur Bestimmung der Zuständigkeit von der Gesamtausgabe abgezogen, wenn sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

3.3. Verbandsgemeinden

Befugnisse **Art. 22** ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:
 a) Zweckänderungen
 b) wesentliche Änderungen des Kostenteilers, sofern die Veränderung mehr als 20 % eines jeweiligen Gemeindeanteils beträgt.
² Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. a und b sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen.

Verfahren **Art. 23** ¹ Der Vorstand legt die Abstimmungsfrage fest, die Delegiertenversammlung beschliesst den Antrag an die Verbandsgemeinden.
² Der Vorstand teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.
³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

3.4. Delegiertenversammlung

Zusammensetzung **Art. 24** ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsgemeinden.
² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Abgeordnetenversammlung
 a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen haben,
 b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.
³ Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an der Delegiertenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.
⁴ Die Delegiertenversammlung tagt öffentlich.

Weisungen **Art. 25** ¹ Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.
² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Einberufung **Art. 26** ¹ Im Namen des Vorstandes beruft das Präsidium die Delegiertenversammlung ein. Die Einladung, die Traktandenliste und allfällige weitere Unterlagen werden den Verbandsgemeinden spätestens 30 Tage im Voraus zugestellt.
² Mit 3 Delegiertenstimmen kann innert drei Monaten die Einberufung und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangt werden.

Beschlussfähigkeit **Art. 27** ¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.
² Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, beruft der Vorstand innert 30 Tagen eine weitere Versammlung ein.

³ Die Delegiertenversammlung beschliesst endgültig nur über traktandierete Geschäfte. Sie kann die Traktandierung von neuen Geschäften für eine nächste Versammlung beschliessen.

Stimmkraft

Art. 28 ¹ Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf mindestens eine Stimme. Je 400 Einwohner hat jede Verbandsgemeinde Anspruch auf eine weitere Stimme.

² Massgebend für die Stimmkraft der Delegierten ist die Wohnbevölkerung gemäss dem Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (BSG 631.1; FILAG) vom 27. November 2000, welche ab 2018 alle 4 Jahre neu festgelegt wird (Anhang 1).

Beschlussfassung

Art. 29 ¹ Die Delegiertenversammlung wählt im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr.

² Sie beschliesst Geschäfte gemäss Art. 31 mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen so, dass der wahre Wille der Delegierten zum Ausdruck kommt.

³ Das Präsidium des Vorstandes leitet die Delegiertenversammlung. Es hat kein Stimmrecht, gibt jedoch den Stichentscheid.

Wahlen

Art. 30 Die Delegiertenversammlung wählt (siehe Art.11 und 12)

- a) das Präsidium;
- b) die Revisionsstelle

Sachgeschäfte

Art. 31 ¹ Die Delegiertenversammlung beschliesst

- a) die Änderungen des Organisationsreglements unter Vorbehalt von Art. 22;
- b) die Umwandlung in eine andere Rechtsform;
- c) die Auflösung des Verbandes;
- d) die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts;
- e) die Jahresrechnung und den Jahresbericht;
- f) das Budget und den Finanzplan;
- g) einmalige neue Ausgaben über 50'000.- Franken;
- h) neue wiederkehrende Ausgaben über 20'000.- Franken.

² Sie kann weitere Reglemente beschliessen, sofern dies für die Verbandsführung zweckdienlich ist.

3.5. Vorstand

Zusammensetzung

Art. 32 Der Vorstand besteht neben dem Präsidium aus je einem Vertreter der Verbandsgemeinden. In der Regel sind es die für den Bereich Abwasserentsorgung zuständigen Gemeinderatsmitglieder.

Beschlussfähigkeit

Art. 33 ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Zuständigkeiten

Art. 34 ¹ Der Vorstand führt den Verband strategisch. Er plant dessen Entwicklung, koordiniert die Geschäfte und sorgt dafür, dass der Verband seine Aufgaben dauernd und zuverlässig wahrnehmen kann.

² Er kann mit Dritten zusammenarbeiten, wenn er seine Aufgaben dadurch wirkungsvoller erfüllen kann.

³ Er regelt

- a) die Organisation des Vorstandes; insbesondere die Einladung und das Verfahren für die Vorstandssitzungen;
- b) die Organisation der Verbandsverwaltung;
- c) die Anstellung des Verbandspersonals;
- d) die Unterschriftsberechtigung und Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr;
- e) die Einsetzung, Organisation und Zuständigkeit von Kommissionen.

⁴ Er genehmigt

- a) einmalige neue Ausgaben bis 50'000.- Franken;
- b) wiederkehrende neue Ausgaben bis 20'000.- Franken;
- c) gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe;
- d) die Traktandenliste der Delegiertenversammlung und allfällige Beilagen.

⁵ Er vertritt den Verband nach aussen und bestimmt, wer in seinem Namen Verhandlungen führen und Geschäfte abschliessen kann.

⁶ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verwaltungsverordnung einem anderen Organ zugewiesen sind.

3.6. Rechnungsprüfungsorgan

Revisionsstelle

Art. 35 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das jeweilige Rechnungsprüfungsorgan der vertraglich mit der Rechnungsführung betrauten Verbandsgemeinde und wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an den Vorstand.

3.7. Personal

Grundsatz

Art. 36 ¹ Das Personal wird privatrechtlich nach Obligationenrecht angestellt.

Stellung

² Angestellte des Verbands sind nicht stimmberechtigt. Sie haben an Sitzungen zu denen sie eingeladen sind beratende Stimme und Antragsrecht.

3.8. Protokollführung

Grundsatz

Art. 37 ¹ Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung und des Vorstands ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und der Protokollführenden oder dem Protokollführenden unterzeichnet.

³ Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Vorstands sind nicht öffentlich.

4. Finanzen

Allgemeines	<p>Art. 38 ¹ Der Verband plant und führt den Finanzhaushalt weitsichtig und nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.</p> <p>² Er informiert die Verbandsgemeinden regelmässig und ausreichend über die Finanzplanung.</p>
Beiträge	<p>Art. 39 ¹ Die Verbandsgemeinden tragen die Kosten für die Erfüllung der Verbandsaufgaben.</p> <p>² Die Beiträge der Verbandsgemeinden für Betriebs- und Werterhaltungskosten werden nach einem, das Verursacherprinzip berücksichtigenden Kostenteiler, gemäss Anhang 2 festgelegt.</p> <p>³ Die Beiträge für die Betriebskosten werden vom Verband erhoben.</p> <p>⁴ Die Beiträge für die Einlage in den Werterhalt werden den Gemeinden vom Verband periodisch mitgeteilt. Für die effektive Höhe der Einlagen sind die Gemeinden verantwortlich.</p>
Finanzplan	<p>Art. 40 ¹ Der Verband erstellt einen mittelfristigen Finanzplan und passt diesen jährlich den neuen Verhältnissen an.</p> <p>² Investitionen sind nur im Rahmen des Finanzplans zulässig.</p> <p>³ Die Verbandsgemeinden sorgen für die zur langfristigen Werterhaltung der Verbandsanlagen erforderlichen Einlagen in ihre jeweilige Spezialfinanzierung.</p>
Haftung	<p>Art. 41 ¹ Für die Verbandsschulden haften die Verbandsgemeinden solidarisch.</p> <p>² Austretende Verbandsgemeinden haften während fünf Jahren ab Austritt anteilmässig für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.</p> <p>³ Im Fall der Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden gegenüber Dritten nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Aufsicht und Rechtspflege	<p>Art. 42 Für die Aufsicht des Kantons und Rechtspflege gelten die die kantonalen Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung, der Gewässerschutzgesetzgebung und über die Verwaltungsrechtspflege.</p>
Auflösung des Verbandes	<p>Art. 43 ¹ Der Verband wird durch Beschluss der Delegiertenversammlung aufgelöst, (Art.31 Abs1 Bst.c)</p> <p>a) wenn die Verbandsaufgaben ebenso gut und wirtschaftlich ohne den Verband erfüllt werden können;</p> <p>b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.</p> <p>² Die Liquidation obliegt den Verbandsorganen.</p> <p>³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während der drei vorangegangenen Jahre zugewiesen.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 44 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.</p> <p>² Es hebt das Organisationsreglement vom 13. September 2012 und weitere Bestimmungen, die mit diesem Reglement unvereinbar sind, auf.</p>

³ Im Übrigen bleiben die bisherigen Bestimmungen des Verbandes in Kraft, bis sie durch neues Recht ersetzt werden.

6. Genehmigung

Das geänderte Organisationsreglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 17. Juni 2021 in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Die Anwesenden Delegierten haben mit allen vertretenen Delegiertenstimmen dem Reglement zugestimmt.

Im Namen der Delegiertenversammlung

Der Präsident

Die Sekretärin

Peter Zeller

Anita Mani

Anhang 1: Stimmkraft gemäss Art. 28

Daten 2020	Einwohner	DV	Vorstand
Diemtigen	2148	6	1
Erlenbach	1 700	5	1
Därstetten	846	3	1
Oberwil	801	3	1
Boltigen	1274	4	1
Präsidium			1
Total ARNI	6769	21	6

Quelle: <http://www.fin.be.ch/fin/de/index/finanzen/finanzen/statistik/bevoelk/wohnbevoelkerungfilag.html>

Anhang 2: Kostenteiler für Betriebs- und Werterhaltungskosten gemäss Art. 39 OgR

Der Vorstand überprüft jährlich den Kostenteiler. Massgebend sind die jährlichen Mittelwerte der drei Vorjahre aus den gemessenen Tagesanfällen an Abwasser der ARA Thunersee. Für das Jahr x berechnet sich der massgebende Abfluss Q wie folgt: $(x-3 + x-2 + x-1) / 3$. Wesentliche Veränderungen (Art. 21) beschliessen die Verbandsgemeinden, unwesentliche die Delegiertenversammlung.

Gemeinden	QTG ^{x-3}	QTG ^{x-2}	QTG ^{x-1}	Kostenteiler Jahr x	
				Durchschnitt QTG	%
Diemtigen	568	523	555	549	34.7
Erlenbach	438	400	390	409	25.8
Därstetten	208	213	216	212	13.4
Oberwil	92	93	98	94	5.9
Boltigen				320	20.2
Total ARNI	1306	1229	1259	1584	100

QTG: von der ARA Thunersee im Jahr x ermittelte Trockenwettermessung

Anteil (QTG) Boltigen

Im ersten Betriebsjahr wird für Boltigen der Wert von 320 m³ verwendet und wird ab dem Tag der ersten Abwasserlieferung pro Rata temporis abgerechnet.

Im zweiten Jahr wird der gemessene Wert verwendet.

In den Folgejahren werden die verfügbaren gemessenen Werte gemittelt.

Der erste gemessene Durchschnittswert darf erst nach einer Dauer von mindestens vier Monaten verwendet werden.